



**BHP:** Stärkung der Profession in Praxis, Lehre und Forschung; Lobbyarbeit in Politik und Gesellschaft.



**ver.di:** Verbesserung von Arbeitsbedingungen; Verhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen mit Arbeitgebern.



Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V. ist die berufsständische und fachliche Vertretung für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Deutschland. 1985 gegründet, zählt der BHP rund 5.000 Mitglieder.

ver.di ist die Gewerkschaft der Sozialen Arbeit. Gemeinsam erstreiten wir Tarifverträge als gesetzesähnliche Normen und setzen uns für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen ein. ver.di organisiert die berufsfachliche Arbeit trägerübergreifend und engagiert sich effektiv für die Belange auch des Berufsfeldes von HeilpädagogInnen.

*Berufs- und Fachverband  
für Heilpädagogik (BHP) e. V.*



📍 Herzbergstraße 84, 10365 Berlin

☎ +49 (0)30 40605060 ✉ [info@bhponline.de](mailto:info@bhponline.de)

🌐 [bhponline.de](http://bhponline.de)

*ver.di – FB Gesundheit, Soziale  
Dienste, Bildung und Wissenschaft*



📍 Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

☎ +49 (0)30 69561843 ✉ [sue@verdi.de](mailto:sue@verdi.de)

🌐 [gesundheit-soziales-bildung.verdi.de](http://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de)



## Tarifinformationen für HeilpädagogInnen

## Tarifvertrag des öffentl. Dienstes

### Was verdiene ich als HeilpädagogIn?

Die Vergütung von HeilpädagogInnen kann sehr unterschiedlich ausfallen, je nach Arbeitgeber und Tätigkeit. Eine Orientierung kann der **Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Sozial und Erziehungsdienste** (TVöD Sozial- und Erziehungsdienst, TVöD-SuE) geben. Hier ist die Vergütung von HeilpädagogInnen geregelt, deren Arbeitgeber an diesen Tarifvertrag gebunden sind. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Tarifverträge einschließlich Haustarifverträgen in Deutschland. Häufig nutzen Arbeitgeber zudem die Möglichkeit und vereinbaren im Arbeitsvertrag, dass sie Teile des TVöD-SuE anwenden, ohne alle Regelungen des TVöD-SuE zu übernehmen. Die Bezahlung nach dem TVöD-SuE ist also nicht für alle Träger und Arbeitgeber verpflichtend.

### Tarifliche Eingruppierung von HeilpädagogInnen

Der BHP e.V. betrachtet den TVöD-SuE als Richtschnur für die tarifliche Eingruppierung von HeilpädagogInnen in Deutschland und setzt sich in Kooperation mit ver.di dafür ein, die Position von HeilpädagogInnen zu stärken.

Dem TVöD SuE zugeordnet sind u. a. ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, Gruppenleitungen in WfbMs und HeilpädagogInnen. Für HeilpädagogInnen gilt noch immer die Unterscheidung zwischen Fachschul- und Hochschulausbildung.

Die **tarifliche Eingruppierung** und damit auch der Entgeltanspruch richten sich nicht nur nach der Qualifikation, sondern auch nach der auszuübenden Tätigkeit (der Tätigkeit, die der Arbeitgeber angewiesen hat). Eine gültige, aussagekräftige Stellenbeschreibung ist somit wichtig zur Feststellung der tariflichen Eingruppierung. Zusätzlich zur Eingruppierung ist auch die **Stufenzuordnung** relevant für das Entgelt. Die Stufenregelungen geben den Beschäftigten finanzielle Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

## Tarifliche Eingruppierung

### Wie erfolgt die Eingruppierung im TVöD-SuE?

Bislang und noch bis zum 30. September 2024 gilt: **HeilpädagogInnen mit Fachschulabschluss und entsprechender Tätigkeit** sind in die Entgeltgruppe S9 eingruppiert. Die Entgeltwerte in der S9 sind aktuell noch identisch zu den Werten in der Entgeltgruppe S8b, in die z. B. ErzieherInnen mit staatlicher Anerkennung und schwierigen Tätigkeiten eingruppiert sind. Eine Differenzierung ergibt sich aus der verkürzten Stufenlaufzeit der S9 in der Stufe 4 und 5.

Ab dem 1. Oktober 2024 erhöhen sich die Entgelte in der Stufe S9 so, dass es eine finanzielle Verbesserung zur S8b geben wird. Zudem erfolgt eine Verkürzung der Stufenlaufzeiten. So steigen die Gehälter künftig schneller als bisher.

**HeilpädagogInnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit** und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, sind wie SozialarbeiterInnen in die Entgeltgruppe S11b oder mit schwierigen Tätigkeiten in die Entgeltgruppe S12 eingruppiert.

Die jeweils gültigen Entgelttabellen sowie Erläuterungen zum Thema können Sie im Internet z. B. auf folgenden Seiten abrufen:



Entgelttabellen  
([oeffentlicher-dienst.info](http://oeffentlicher-dienst.info))



Ratgeber  
([gesundheit-soziales-bildung.verdi.de](http://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de))

## Tarifliche Verbesserungen

### Wesentliche Tarifiergebnisse im Überblick

Die Tarifverhandlungen im TVöD-SUE im ersten Halbjahr 2022 ergaben Verbesserungen in finanzieller Hinsicht sowie hinsichtlich der Entlastung der Beschäftigten. Die Regelungen haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026.

- Zwei zusätzliche freie Tage mit Fortzahlung des Entgeltes als Regenerationstage für alle nach TVöD-SuE vergüteten Beschäftigten.
- Beschäftigte in den Entgeltgruppen S2 bis S11a erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,- € ab 1. Juli 2022.
- Beschäftigte in den Entgeltgruppen S11b und S12 sowie S14 und S15 (hier nur bestimmte Tätigkeiten der Fallgruppe 6!) erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,- € Euro ab 1. Juli 2022.
- Beschäftigte können nach Absprache mit ihrem Arbeitgeber ab 2023 bis zu zwei weitere freie Tage aus der Zulage umwandeln (Umwandlungstage).
- Die bestehenden Regelungen zur Stufenlaufzeit werden für den Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. Oktober 2024 harmonisiert. Somit gelten keine verlängerten Stufenlaufzeiten und vorgezogenen Endstufen mehr.
- Fachkräfte, die als PraxisanleiterIn in der Ausbildung von ErzieherInnen, von KinderpflegerInnen, von SozialassistentInnen oder von HeilerziehungspflegerInnen mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten ab 1. Juli 2022 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,- € monatlich.
- Erhöhung der Wohnzulage (ehemalige Heimzulage) auf 100,- € und Ausweitung auf gemeinschaftlich ambulante Wohnformen.